

Jugendmusikschule

Schulordnung

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder und Jugendliche der Mitgliedsgemeinden Gaienhofen, Moos und Öhningen an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Gefördert werden soll insbesondere auch das Überwechseln der Schüler in die örtlichen musikalisch tätigen Vereine.

2. Unterrichtsarten

Der Verband erteilt möglichst dezentral in den drei Mitgliedsgemeinden Musikunterricht in Form von

- Musikgarten (ab 2. Lebensjahr)
- musikalische Früherziehung (ab 4. Lebensjahr)
- Musikalische Grundausbildung (ab 6. Lebensjahr)
- Instrumentalunterricht, Vokalunterricht
- Ensembles und Orchester

Der Unterricht ist nach pädagogischen Grundsätzen zu gestalten. Die musikalischen Grundlagen sind in kindgemäßer Form zu erarbeiten.

Die Jugendmusikschule hält sich bei ihrer Unterrichtserteilung grundsätzlich an die Lehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen.

Voraussetzung für die Teilnahme am Instrumentalunterricht ist die Teilnahme an der vorherigen Früherziehung oder am vorherigen Grundkurs. In Ausnahmefällen ist auch ein direkter Einstieg am Instrumentalunterricht möglich. Dies entscheidet der Fachlehrer.

3. Teilnehmer/innen

Die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule ist vom Beginn der Schulpflicht an möglich. Die Aufnahme in den Musikgarten ist ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in die musikalische Früherziehung ab dem vollendeten 4. Lebensjahr möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

4. Schuljahr

Das Schuljahr gliedert sich in zwei Halbjahre. Das erste Halbjahr beginnt am 01. September, das zweite Halbjahr am 01. März.

Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Jugendmusikschule. Der Tag vor einem geschlossenen Ferienabschnitt gilt jedoch als Unterrichtstag.

5. Aufnahme

An-, Um- und Abmeldungen erfolgen mit entsprechenden Vordrucken, welche bei den Lehrern, dem Schulleiter oder der Verbandsverwaltung, sowie auf der Homepage der Musikschule erhältlich sind. Die An- und Ummeldungen sind rechtzeitig vor Schuljahresbeginn, spätestens bis 15.07. eines Jahres vorzunehmen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Verwaltung der Jugendmusikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind.

Abmeldungen sind nur bei der Verbandsverwaltung schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Kündigungen aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug) sind jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

6. Unterrichtsteilung

Der Unterricht wird in Räumen erteilt, die der Jugendmusikschule durch die Mitgliedsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. In Sonderfällen können Ausnahmen von der Schulleitung zugelassen werden.

Die Unterrichtsstunde dauert beim Einzelunterricht 30 Minuten und beim Gruppenunterricht 45 Minuten. Im Musikgarten, in der musikalischen Früherziehung und in der musikalischen Grundausbildung dauert sie regelmäßig 45 Minuten.

Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Jugendmusikschule verpflichtet. Die von der Jugendmusikschule angesetzten Veranstaltungen wie Vorspiele, Konzerte etc. sind - einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen - Bestandteil des Unterrichts. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet die Leitung der Jugendmusikschule.

Unterrichtsversäumnis des/der Schülers/in kann nicht nachgeholt werden und entbindet nicht von der Zahlung der Unterrichtsgebühren. Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 4 Wochen kann dies auf Antrag der Eltern / Erziehungsberechtigten bei der Berechnung der Unterrichtsgebühren im Einzelfall vorübergehend berücksichtigt werden. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung der Jugendmusikschule.

Durch Krankheit, Fortbildung, familiäre Verhinderung des/der Lehrers/in ausgefallene Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Eine durchgängige Verhinderung von mehr als 4 Wochen, wird bei der Berechnung der Unterrichtsgebühren berücksichtigt.

7. Leistungen

Alle Schüler der Jugendmusikschule müssen die Anforderung der Lehrpläne bzw. der Fachlehrer erfüllen.

Bei Bedarf erhalten die Schüler auf schriftlichen Antrag für das Schuljahr ein Zeugnis.

Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler jederzeit auf Antrag des Fachlehrers durch die Leitung der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

8. Instrumente

Grundsätzlich müssen die Schüler bei Beginn des Unterrichts ein entsprechendes Instrument besitzen. Daneben sind von den Schülern Notenmaterial und Notenständer selbst zu beschaffen. Die Leitung der Jugendmusikschule steht bei der Beschaffung (z.B. Leihinstrumente) fachlich beratend zur Verfügung.

9. Probezeit

Beim Musikgarten, bei der musikalischen Früherziehung, bei den Grundkursen gelten die zwei ersten Unterrichtsmonate als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem Kurs vorhanden sind, und er meldet eine evtl. Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.

10. Beratender Ausschuß

Der Verband bildet für den Betrieb der Jugendmusikschule einen Ausschuss als beratendes Gremium aus sachverständigen Bürgern. Dem Ausschuß gehören an:

- a. Die Bürgermeister der drei Mitgliedsgemeinden
- b. Die Geschäftsführung des GVV Hörli
- c. Die Schulleitung der Jugendmusikschule
- d. Die Vorsitzenden der örtlichen Blasmusikvereine

Der Ausschuß berät den Verband in den Angelegenheiten zur Förderung des Ausbildungszwecks und tritt bei Bedarf zusammen. Der Verbandsvorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

11. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

13. Haftung

Bei Unfällen leistet die Jugendmusikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des zugunsten der Teilnehmer beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

14. Unterrichtsgebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren werden von der Verbandsversammlung durch eine besondere Satzung geregelt.

Die Zahlung der Unterrichtsgebühren erfolgt ausschließlich im Bankeinzugsverfahren (Lastschriftverfahren). Sie sind auch während der Schulferien zu entrichten.

15. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Gaienhofen, den 04.08.2023

Andreas Schmid
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Schulordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ordnung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Höri“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Ordnung verletzt worden sind.